

79. Was ist eine „künftige Entschädigungsforderung“ im Sinne des § 559 B.G.B.?

III. Zivilsenat. Ur. v. 17. April 1903 i. S. B. (Kl.) w. R. u. Gen. (Bekl.). Rep. III. 474/02.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

G r ü n d e :

„Der Kläger hatte bis zum 1. April 1903 Geschäftslokale in seinem Hause an die U.'sche Wollenweberei vermietet. Diese vermietete mit Genehmigung des Klägers im Jahre 1901 diese Geschäftslokale bis zum Ende der Mietzeit weiter an einen Kaufmann D. und cedierte die ihr hieraus entspringende Mietzinsforderung an den Kläger. Am 20. und 21. September 1901 wurden die von D. in- zwischen eingebrachten Sachen von den Beklagten gepfändet, und

wenige Tage darauf über das Vermögen des D. der Konkurs eröffnet, worauf der Konkursverwalter das Mietverhältnis zum 31. Dezember 1901 kündigte. Das Konkursverfahren wurde jedoch mangels vorhandener Masse bereits am 13. November 1901 wieder eingestellt. Nunmehr brachten die Beklagten den größten Teil der gepfändeten Sachen zur Versteigerung; auf Antrag des Klägers, der das Pfandrecht des Vermieters geltend machte, wurde aber die Hinterlegung des Erlöses angeordnet. Hinsichtlich seiner Mietzinsforderung bis zum 31. Dezember 1901 wurde das Pfandrecht des Klägers anerkannt, und ihm der betreffende Betrag gezahlt, auch ist rücksichtlich der auf diesen Betrag noch rückständigen Zinsen der Anspruch des Klägers im Laufe des Prozesses streitlos geworden. Der Kläger beansprucht aber auf Grund seines Pfandrechts auch vorzugsweise Befriedigung wegen seiner Entschädigungsforderung dafür, daß durch die Kündigung des Konkursverwalters der Mietvertrag vorzeitig zum 31. Dezember 1901 gekündigt ist, und er hat daher, da zur Zeit die Höhe des erwachsenen Schadens noch nicht feststehe, Feststellungsklage dahin erhoben, daß ihm auch wegen dieser seiner Entschädigungsforderung der Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem hinterlegten Erlöse zustehe.

Das Berufungsgericht hat ihn mit dieser Klage abgewiesen, und die dagegen erhobene Revision kann keinen Erfolg haben.

Allerdings ist der von der Revision zunächst angegriffene Entscheidungsgrund des Berufungsgerichts, daß ein Schaden des Klägers schon deshalb nicht nachgewiesen sei, weil nicht feststehe, ob der Kläger nicht von der U.'schen Wollenweberei den Mietzins zu beanspruchen habe, nicht aufrecht zu erhalten, da der Kläger ja eben die Rechte der U.'schen Weberei kraft Cession geltend macht; aber zutreffend hat das Berufungsgericht den Anspruch des Klägers aus dem Grunde zurückgewiesen, weil es sich im vorliegenden Falle um eine „künftige“ Entschädigungsforderung handelt, für welche nach § 559 B.G.B. das Pfandrecht des Vermieters nicht geltend gemacht werden kann. Denn einem „künftigen“ Schaden steht begrifflich ein „gegenwärtiger“ Schaden gegenüber, also ein Schaden, für den nicht bloß der Grund gegeben ist, sondern der tatsächlich bereits eingetreten ist, dessen Voraussetzungen also sämtlich bereits vorliegen müssen. Davon konnte aber vorliegend keine Rede sein, solange nicht feststand, ob

die Wohnung nicht anderweit vermietet werden würde; es drohte wohl ein Schaden, er war aber noch nicht eingetreten. Daß nur ein bereits wirklich erwachsener Schaden durch das Pfandrecht gesichert sein soll, ergibt sich, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, mit Sicherheit auch aus den Protokollen der zweiten Kommission (Bd. 2 S. 194 flg.), durch welche die Beschränkung des Pfandrechts in das Gesetz hineingebracht ist, indem danach das Pfandrecht nur für „fällige“ Entschädigungsforderungen gegeben sein soll. Die Fälligkeit setzt aber voraus, daß der Schaden sofort liquidiert werden kann, wovon, wie der Kläger selbst annimmt, im vorliegenden Falle keine Rede sein kann. Wollte man für genügend erachten, daß nur der Grund zu einem Schaden bereits gegeben sei, dann wäre nicht abzusehen, was unter den „künftigen“ Entschädigungsforderungen verstanden werden sollte. Auch hinsichtlich des Zeitpunktes, welcher für die Frage, ob der Schaden noch ein künftiger ist, entscheidend erscheint, ist den Ausführungen des Berufungsgerichts dahin beizutreten, daß die erste Geltendmachung des Pfandrechts maßgebend ist, und das Pfandrecht nicht dadurch ausgebehnt werden kann, daß die gerichtliche Entscheidung sich hinzieht. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß hinsichtlich des Mietzinses in § 559 a. a. O. das Pfandrecht nur für das laufende und das folgende Mietjahr gegeben ist; und wie dies sich nicht auf ein drittes Jahr erstrecken kann, wenn der Prozeß so lange in die Länge gezogen wird, so kann auch nicht ein Pfandrecht dadurch erworben werden, daß der Prozeß so lange dauert, daß inzwischen aus dem künftigen ein gegenwärtiger Schaden geworden ist. Mit Recht hat das Berufungsgericht daher das in Anspruch genommene Pfandrecht für die aus der Kündigung des Konkursverwalters gefolgerte Entschädigungsforderung verneint.“